

10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt

Ergebnisse der Mitgliederbefragung des bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. im Februar 2012

Zusammenfassung der Ergebnisse

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. Rungestraße 22-24 10179 Berlin

T: 030 / 322 99 500 F: 030 / 322 99 501 E-Mail: info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

INHALT

Einleitung		3
1.	 Anwendung des Gewaltschutzgesetzes Gewaltschutz bei gemeinsamen Kindern Antragsstellung nach dem Gewaltschutzgesetz Vergleich anstatt Verfügung Gemeinsame Anhörungen bei Gericht Zuweisung der Wohnung Zustellung der Gewaltschutz-Verfügung Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist Glaubwürdigkeit der Betroffenen 	3 5 6 7 7
II.	Polizeiliche Intervention	8
III.	Strafverfolgung	9
IV.	Gesamteinschätzung	10
V.	Herausforderungen	11
VI.	Fallbeschreibungen	11

Einleitung

Als 2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft trat, sollte es die Situation von Frauen verbessern, die in der Partnerschaft Gewalt erleben. Nach zehn Jahren ist es an der Zeit, Bilanz zu ziehen. Eine Umfrage bei Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen zeigt die Stärken und Schwachstellen in der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes sowie bei der polizeilichen Intervention und Strafverfolgung auf. Positiv ist zu bemerken, dass eine gesellschaftliche Umbewertung von häuslicher Gewalt stattgefunden hat.

Die Betroffenen erhalten mehr Unterstützung und die Taten werden nicht mehr nur unter dem Begriff "Familienstreitigkeiten" verbucht, die Gewalt gegen Frauen wird vielmehr als Unrecht anerkannt und missbilligt. Beteiligte Institutionen arbeiten oft effektiver zusammen und Fortbildungen zeigen dort, wo sie regelmäßig stattfinden können und wahrgenommen werden positive Auswirkungen.

Das größte Defizit zeigt sich, wenn Opfer und Täter gemeinsame Kinder haben und der Schutz der Mutter und das Recht des Vaters auf Umgang kollidieren.

Insgesamt haben 61 Einrichtungen an der Befragung teilgenommen, davon arbeiten 45 (74%) auch pro-aktiv. Das bedeutet, dass sie von der Polizei nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt informiert werden, sich dann an die Betroffene wenden und nachfragen, ob sie Unterstützung wünscht.

Das Erwirken von Gewaltschutzverfügungen scheint überwiegend gut zu funktionieren. Allerdings geben 22 Einrichtungen (37%) an, dass das Erwirken nur "teils teils" gut funktioniert.

I. Anwendung des Gewaltschutzgesetzes

Gewaltschutz bei gemeinsamen Kindern: ein riesiges Problem

70% der Beraterinnen gaben an, dass es sich beim Gewaltschutz von Frauen, die mit dem Täter gemeinsam Kinder haben, um ein "großes Problem" handelt.

Wenn Betroffene und Täter gemeinsame Kinder haben, funktioniert der Gewaltschutz nur dann gut, wenn ein gutes Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht gegeben ist und das Instrument des begleiteten Umgangs kompetent eingesetzt wird.

Große Schwierigkeiten ergeben sich, weil viele Jugendämter (die häufig von der Polizei über häusliche Gewalt informiert werden) Hinweise auf häusliche Gewalt gegen die Mutter noch immer nicht automatisch auch als Gefährdung des Kindeswohls betrachten.

Bei den Familiengerichten wird meist das Umgangsrecht höher bewertet als der Gewaltschutz. Die Folge ist, dass durch das Umgangsrecht des Täters mit den Kindern

die Frau immer wieder mit ihrem Peiniger konfrontiert wird. Die Betroffene muss den Umgangskontakt organisieren, obwohl sie Angst um ihre Sicherheit hat und haben muss und an die Gewalterfahrung immer wieder erinnert wird. Die daraus resultierenden psychischen Folgen werden von Jugendämtern und FamilienrichterInnen nicht gesehen.

Frauen, denen es nicht gut gelingt, die Treffen der Kinder mit den Vätern zu organisieren, wird immer wieder unterstellt, sie seien nicht kooperativ. Es kann dazu kommen, dass das Jugendamt oder Familiengericht ihnen mit einen Entzug des Sorgerechtes droht, weil sie "die Elternebene nicht von der Paarebene trennen können".

Täter nutzen die Umgangskontakte häufig dazu, Frauen und Kinder weiter zu manipulieren. Dies wird aber von den Behörden nicht gesehen.

Einige Zitate von Beraterinnen verdeutlichen diese unhaltbare Situation:

- Verharmlosung der Gewaltsituation. Das Umgangsrecht für gewalttätige Väter wiegt mehr als das Gewaltschutzgesetz
- Gewalt gegen die Mutter wird nicht als Einschränkung des Kindeswohls gesehen. Das Recht des gewalttätigen Vaters auf Umgang wird höher bewertet.
- Müttern wird unterstellt, dass sie die Kinder negativ beeinflussen würden.
- Immer wieder kommt es hierbei zu Täterkontakten (und in diesem Zusammenhang auch zu Bedrohungen). Es kommt nicht zu einer vorübergehenden Aussetzung des Umgangs und sehr selten zu begleiteten Umgangskontakten.
- Frau muss Kontakt zum Täter halten zwecks Elternebene und Erziehungsfragen—Umgang. Ängste der Frauen vor weiteren Manipulationen sind berechtigt und groß. Erscheint die Frau dem Jugendamt zu widerständig, läuft sie Gefahr, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu verlieren. Einrichtungen für den betreuten Umgang werden fast immer nur für 6 Termine bewilligt, danach kann der Vater die Kinder allein sehen und abholen.
- Recht auf Umgang wird vom Jugendamt oft h\u00f6her als Frauen-und Kinderschutz bewertet. Es wird gro\u00dfer Druck auf Betroffene ausge\u00fcbt.
- Selbst schwer traumatisierte Frauen werden zur Regelung von Besuchsrecht und bei Sorgerechtsstreitigkeiten in Mediationen mit dem Gewalttäter gezwungen, was ein Widerspruch in sich ist, weil Mediation ja per Definition mit dem Prinzip der Freiwilligkeit arbeitet. Dazu kommen häufig noch die Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt, bei denen die Betroffenen ebenfalls dem Gefährder begegnen müssen.
- Häufig wird gerade von Jugendämtern, aber teilweise auch von Richtern den Frauen damit gedroht, dass sie ihre Kinder verlieren, wenn sie sich nicht verhandlungs- bzw. mediationsbereit zeigen.

- Durch das auch bei Gewalt bestehende Umgangsrecht des Vaters kommt es immer wieder zu einer Kontaktaufnahme, das ist sehr schwierig für die Mütter.
- Folgen Häuslicher Gewalt werden nicht ernst genommen durch das Jugendamt. Abwertende Haltung gegenüber den Müttern. Die Väter können leicht überzeugen.
- Es ist sehr selten der Fall, dass ein Umgang ausgeschlossen wird. Auch begleiteter Umgang wird nicht häufig in Fällen von Häuslicher Gewalt, wenn die Kinder die Gewalt der Mutter miterlebt haben, angeordnet. Kein Schutz für die Mütter; es wird auch den gefährlichsten Männern bekannt, in welchem Kreis (und damit in welchem Frauenhaus) die Frau sich aufhält. Die Mütter müssen selbst sehen, wie sie die Umgangskontakte regeln, dabei u. U. jedes Mal dem Misshandler begegnen.

Antragsstellung nach dem Gewaltschutzgesetz: für die Betroffenen nicht immer gewährleistet

RechtspflegerInnen sind die ersten Kontaktpersonen, wenn Betroffene einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Von deren individuellem Verhalten hängt viel ab.

Wenn die betroffenen Frauen nicht anwaltlich vertreten sind erfolgt der erste Kontakt mit dem Gericht über die Rechtsantragsstelle. Die dort beschäftigten RechtspflegerInnen nehmen den Antrag entgegen und sollen die Betroffenen auch bei der Antragstellung unterstützen. Nach der Erfahrung der Beraterinnen ist die Situation der Entgegennahme von Anträgen sehr personenabhängig. Kompetente und verständnisvolle RechtspflegerInnen unterstützen die Betroffenen. Andere – vor allem Vertretungen – können mit der Situation überfordert sein oder weisen Betroffene ab. Gute Erfahrungen scheinen dort zu bestehen, wo RechtspflegerInnen in die lokalen Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt eingebunden sind.

Zitat Beraterin: "Manche MitarbeiterInnen der Rechtsstelle sind kooperativ und nett. Andere bewerten die Vorfälle und nehmen den Antrag nicht ernst bis hin zu Verweigerung einer einstweiligen Verfügung."

Grundsätzlich – so die Erfahrung vieler Beraterinnen – empfiehlt sich für Betroffene das Hinzuziehen einer kompetenten Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Gerade das Erlangen von einstweiligen Verfügungen scheint dann deutlich leichter zu gehen, mancherorts ist es nur auf diesem Wege möglich.

Problematisch: Vergleich anstatt Verfügung

Vergleiche sind nicht strafbewehrt, wenn dagegen verstoßen wird. Viele Betroffene bereuen später, wenn sie sich auf einen Vergleich eingelassen haben. Sie haben dann

nichts in der Hand, wenn der Täter sich nicht daran hält. Viele Gerichte drängen auf Vergleiche vor allem dann, wenn der Gegner Widerspruch gegen eine Verfügung einlegt. Aber auch gleich zu Beginn wird häufig zu Vergleichen geraten, vor allem wenn es gemeinsame Kinder gibt. Das ist sehr abhängig von der Person des Richters / der Richterin.

Gemeinsame Anhörungen bei Gericht: für die Betroffenen eine Tortur

Die Verhandlungen im Hauptverfahren sind nicht öffentlich. D.h., dass die Beraterin die Frau nur bis zur Tür bringen kann, ihr aber bei der Anhörung nicht beistehen kann. Es gibt häufig Schwierigkeiten mit der Beiordnung von einer Anwältin. Infolgedessen kommt es relativ oft vor, dass die Frau alleine dem Gegner/Täter gegenübersitzt, der anwaltlich vertreten ist (weil er es sich leisten kann). Die meisten Gerichte / RichterInnen setzen gemeinsame Anhörungen an, auch wenn das Gesetz die Möglichkeit der getrennten Anhörung vorsieht.

Zuweisung der Wohnung: nicht automatisch Schutz für die Betroffene

Eine Wohnungszuweisung kann Zeit verschaffen und die Betroffenen stärken. Nicht jeder Täter hält sich daran. Es muss eine Gefährdungsanalyse gemacht werden. Wohnungszuweisung bedeutet nicht automatisch auch Schutz.

Das Erwirken einer Wohnungszuweisung (die gemeinsame Wohnung wird per Verfügung dem Opfer zugesprochen) schützt die betroffenen Frauen nicht immer.

Bei einer hohen Gefährdung durch den Täter sorgt eine Wohnungszuweisung nicht für ausreichenden Schutz.

Bei Verstößen ist für die Sicherheit der Betroffenen nicht gesorgt, denn die Polizei kann keine "Wachschutzfunktion" übernehmen. In diesen Fällen ist immer noch der Weg in Frauenhäuser oder Zufluchtswohnungen der sicherste für die betroffenen Frauen.

Hochgefährdungstäter lassen sich weder von einer Wohnungszuweisung, noch von dem meist miterlassenen Kontakt- und Näherungsverbot beeindrucken. "Nicht jeder Täter hält sich an ein Stück Papier." Die Sanktionen bei Verstößen sind "ein stumpfes Schwert", oft dauert es sehr lange bis sie wirksam sind. Wohnungszuweisungen tragen manchmal zu einer Eskalation bei, da die Täter neben dem 'Entzug' der Partnerin und Familie infolgedessen zusätzlich auch wohnungslos sind. Oft erhöht dies wiederum den Druck auf die Betroffenen, den Täter wieder in die Wohnung zu lassen, wenn er sie darum bittet. Betroffene Frauen haben oft Angst vor Vergeltung wenn sie es nicht tun.

Selbst wenn eine Gefährdungsanalyse gemacht wird und eher keine akute Gefährdung durch den Täter ergibt, kann ein Problem das mangelnde Sicherheitsgefühl der Betroffenen sein, wenn sie in der Tatort-Wohnung verbleiben. Manche Frauen möchten auch nicht in dieser Wohnung verbleiben, wo ihnen so viel Schlimmes passiert ist.

Bei hoher Miete für die ehemals gemeinsame Wohnung ist die alleinige Nutzung oft auf Dauer nicht finanzierbar, so dass zur erlebten Gewalt für die Frauen die Suche nach einer finanzierbaren Wohnung für sich und die gemeinsamen Kinder hinzukommt.

• Zustellung der Gewaltschutz-Verfügung

Eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gilt erst, wenn sie dem Gegner zugestellt wurde. Immerhin ein Viertel der Beraterinnen gab an, dass dies ein "großes Problem" darstelle. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Täter aus der Wohnung ausgezogen oder weggewiesen wurde und sich nicht bei einer neuen Wohnungsadresse anmeldet. Manche Täter sind auch bereits rechtlich so beraten, dass sie bewusst eine Anmeldung oder offizielle Erreichbarkeit vermeiden.

Schutz von Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist

Die Bestellung von DolmetscherInnen bei Betroffenen, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, gestaltet sich insgesamt schwierig. Hier wird kaum von positiven Erfahrungen berichtet. Schwierigkeiten bestehen z.B., weil RichterInnen nach persönlichem Ermessen entscheiden, ob eine Übersetzung nötig ist.

Außerdem ist es schwierig "unbefangene" DolmetscherInnen zu finden, die nicht der gleichen Community wie die Betroffene angehören, vor allem in ländlichen Regionen. Ein schnelles Koordinieren der Termine, das erforderlich ist, ist mit vereidigten DolmetscherInnen nicht leicht. In einigen Regionen stehen nicht genügend vereidigte DolmetscherInnen zur Verfügung. In den meisten Fällen organisieren die Beratungsstellen selbst eine Dolmetscherin, die ungeklärte Kostenfrage (außer bei Gericht selbst) ist aber ein großes Problem.

• Glaubwürdigkeit der Betroffenen

Für die Glaubwürdigkeit der Betroffenen ist es ein großes Problem, wenn sie sich ambivalent verhalten. Das ist aber angesichts der erlebten Gewaltdynamik völlig normal.

Wenn eine Frau, die eine Gewaltschutzverfügung hat, den Täter wieder in die Wohnung lässt, hat das Nachteile für das weitere Verfahren. Viele Männer versuchen das aber hartnäckig. Es verlangt den Frauen viel ab, konsequent zu bleiben.

II. Polizeiliche Intervention (Platzverweise / Wegweisungen / Wohnungsverweise)

Das Ineinandergreifen von polizeilicher Wegweisung und Gewaltschutzgesetz wird überwiegend positiv bewertet.

Schwierigkeiten gibt es immer wieder durch die zeitliche Begrenzung der Wegweisung (von Bundesland zu Bundesland und von Fall zu Fall unterschiedlich).

Wie beim Gewaltschutzgesetz gilt auch für die polizeiliche Maßnahme: Nicht jeder Täter lässt sich davon beeindrucken.

Positiv kann berichtet werden, dass die meisten Fachstellen die Erfahrung machen, dass die Polizei gut geschult ist und die Betroffenen über Unterstützungsmöglichkeiten und ihre Rechte informiert. Die Qualität polizeilicher Intervention steht und fällt mit dem Stand der Fortbildungen für die BeamtInnen. Viele Fachstellen bieten kontinuierliche Polizeifortbildungen an, die sich unmittelbar in der Kompetenz der PolizeibeamtInnen niederschlagen.

Es gibt jedoch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der polizeilichen Wegweisung, wenn unmittelbar nach dieser nicht weitere geeignete Schritte und Unterstützung vorhanden sind.

Beispielschilderungen für die Schwierigkeiten der polizeilichen Wegweisung:

Mitunter gilt die polizeiliche Wegweisung, die als Sicherheitsmaßnahme verstanden wird, als verwirkt, wenn die Frau den Täter wieder in die Wohnung lässt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ihn aus Angst oder verfehltem Mitleid wieder hinein lässt. In einigen Bundesländern wird weder kontrolliert, ob er sich wieder in der Wohnung aufhält, noch erwartet ihn irgendeine Strafe oder auch nur Mahnung, wenn er sich wieder in der Wohnung befindet.

Solange die Wegweisung nicht kontrolliert wird, hat sie wenig Sinn, weil die Frauen damit allein gelassen sind, sie durchzusetzen.

Die polizeiliche Wegweisung ist bundesweit nicht einheitlich geregelt – sie variiert zwischen 7 und 14 Tagen Höchstdauer je nach Bundesland. Die Dauer der Wegweisung im Einzelfall liegt im Ermessen der PolizeibeamtInnen vor Ort. Das führt teilweise dazu, dass die möglichen Wegweisungstage selbst bei schwerer Gewalt nicht ausgeschöpft werden. Aus einigen Regionen in Deutschland wurden uns über eine regelmäßige Wegweisungszeit von nur drei Tagen berichtet, obwohl erheblich mehr möglich waren. Dabei wird von den Polizeibeamten oft unterschätzt, wie viel Zeit die unter Schock stehenden Frauen brauchen, um sich Hilfe zu suchen, und welche

Hürden sich dabei auftun – wie z.B. die richtige Gerichtsstelle und das richtige Formular zu finden, einen Termin bei einer Rechtsanwältln oder einer Beratungsstelle zu bekommen oder ein ärztliches Gutachten zu erlangen. Teilweise werden geringere Wegweisungszeiten auch damit begründet, dass eine Wegweisung doch ein schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Gefährders darstelle. Die Gefährdung der Frau wird dabei vernachlässigt.

Obwohl das Polizeigesetz in einigen Bundesländern so verstanden werden kann, dass begründet werden muss, wenn weniger als die vorhergesehenen Tage weggewiesen wird, sehen sich manche Polizeibeamte damit konfrontiert, begründen zu müssen, warum sie die volle Wegweisungszeit ausschöpfen. Es gab auch mehrmals den Fall, dass trotz Vorliegen körperlicher Gewalt die polizeiliche Wegweisung aufgehoben oder verkürzt wurde, nachdem der gewalttätige Ehemann einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatte. In einem dieser Fälle wurde uns berichtet, dass die Polizeibeamten darüber so alarmiert waren, dass sie zu der betroffenen Frau gefahren sind und ihr beim Auszug geholfen haben, damit sie sich noch rechtzeitig vor der Rückkehr des Gefährders in Sicherheit bringen konnte.

III. Strafverfolgung

Strafverfolgung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz

Nach dem Gewaltschutzgesetz ist ein Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung strafbar. Die Strafverfolgung klappt aber leider in der Praxis oft nicht.

Ermittlungs- und Strafverfahren nach Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung dauern sehr lange. Dadurch erfährt der Täter lange Zeit keine Sanktionen für seine Übertretung. Viele Täter lassen sich nicht durch die generelle Strafbarkeit abschrecken.

Zitate von Beraterinnen:

- Bis die Gerichtsverhandlung stattfindet, vergeht oft viel Zeit. Häufig kommt es auch überhaupt nicht zur Verhandlung, da kein "öffentliches Interesse" besteht. Das trifft die Frauen sehr, sie fühlen sich im Stich gelassen und empfinden es so, als ob man ihnen nicht glaubt. Besonders die Täter gewinnen damit noch mehr an Macht. "Siehst du, hab ich dir doch gesagt"... Dies schwächt die Position der Frauen sehr und sie fühlen sich mit ihren Problemen häufig wiederum alleine gelassen.
- Die Frauen bringen die Verstöße oft nicht zur Anzeige, da sie Angst vor dem Täter haben. Die Frauen erfahren, dass die Polizei keinen wirklichen Schutz bieten kann, also nehmen sich die Frauen zurück.

Strafverfolgung häuslicher Gewalt

Die Strafverfolgung von häuslicher Gewalt ist generell ein großes Problem. Die Taten werden häufig nicht sanktioniert, die Verfahren sind für die Betroffenen schwer, die Nachweisbarkeit der komplexen Dynamik von Misshandlungsbeziehungen in einem Prozess ist schwierig.

Immerhin ein Drittel der Beraterinnen sagt, dass die Strafverfolgung ein "großes Problem" ist. Wirklich positive Erfahrungen können nur aus 7 Einrichtungen berichtet werden. Verfahren werden häufig gar nicht erst eröffnet oder aber durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Strafverfolgung von **Stalking** (häufig nach Trennungen bei häuslicher Gewalt) funktioniert nur bei absolut extremen Fällen. Nur 3 Fachstellen können positive Erfahrungen berichten.

Dreiviertel der befragten Fachstellen haben in ihrer Praxis **noch nie** erlebt, dass ein **Haftbefehl** wegen Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz oder wegen anderer Delikte häuslicher Gewalt oder wegen Stalking ausgesprochen wurde.

IV. Gesamteinschätzung

Da die Situation von Frauen, die Opfer von Gewalt durch ihre Partner werden, immer noch weit davon entfernt ist, zufriedenstellend zu sein, lag der Fokus in der Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage auf den Defiziten. Neben den Defiziten hat sich aber als Ergebnis der Umfrage auch deutlich gezeigt, dass durchaus positive Veränderungen mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes eingetreten sind:

- Es hat eine gesellschaftliche Umbewertung von häuslicher Gewalt stattgefunden.

 Die Betroffenen erhalten mehr Unterstützung und die Taten werden nicht mehr nur unter dem Begriff "Familienstreitigkeiten" verbucht, die Gewalt gegen Frauen wird vielmehr als Unrecht anerkannt und missbilligt. Die Täter "verlieren ihr Gesicht".

 Es hat eine Sensibilisierung in der Gesellschaft und bei wichtigen AkteurInnen vieler Berufsgruppen stattgefunden.
- Für die Betroffenen eröffnet das Gewaltschutzgesetz eine Chance, der Gewalt zu entkommen. Sie haben mehr rechtliche Möglichkeiten als vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes. Ihre Entscheidungsspielräume sind größer geworden. Das stärkt die Betroffenen. Es ist für die Betroffenen eine Ermutigung zu erfahren, dass es für ihr Problem Gesetze und Rechte gibt und dass der Staat sich verantwortlich zeigt. Die Frauen haben mehr rechtliche Möglichkeiten. Sie müssen nicht gleich flüchten und ihre gewohnte Umgebung verlassen. Die Betroffenen haben Zeit sich zu überlegen, was sie wollen. Sie bekommen Beratung und Unterstützung. Kinder können in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Es ist kein Schulwechsel notwendig.

- Die beteiligten Institutionen und Einrichtungen arbeiten besser zusammen, die Kommunikation und der Informationsfluss haben sich verbessert.
 Frauen bekommen dadurch mehr und besser Unterstützung durch Fachstellen. Diese sind allerdings häufig nicht gut genug ausgestattet.
- Die Polizei ist insgesamt gut zum Thema häusliche Gewalt und den Dynamiken ausgebildet und arbeitet eng mit den Beratungsstellen zusammen.
 Viele Polizeibeamte verstehen besser, warum die Frauen in Gewaltbeziehungen bleiben. Die Opfer werden dafür nicht negativ bewertet. Die Polizei reagiert

Polizei und Gerichte haben ein größeres Wissen über das Problem erworben. Das führt zu vergleichsweise besserer Interventionspraxis.

V. <u>Herausforderungen</u>

effektiver.

- Frauen, die mit den Tätern gemeinsame Kinder haben, besser vor Gewalt schützen. Sie profitieren bislang am wenigsten von den Veränderungen.
- Anerkennung der häuslichen Gewalt als Kindeswohlgefährdung.
- Gefährdungseinschätzung / Risikoeinschätzung etablieren, damit Fälle, in denen eine Betroffene hoch gefährdet ist, (und somit das Gewaltschutzgesetz nicht greift) schneller und besser identifiziert werden.
- Nicht nachlassen in Schulung und Fortbildung relevanter Berufsgruppen. Es werden "Ermüdungseffekte" berichtet, d.h., dass anfänglich hoch motivierte PolizeibeamtInnen oder andere AkteurInnen mittlerweile wieder zu alten Verfahrensweisen zurückkehren.
- Konsequentere und effektivere Strafverfolgung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz.

VI. <u>Fallbeschreibungen</u>

• Zu langsame Reaktion der Gerichte

Frau X stellt am Ende des Jahres über einen Rechtsanwalt Antrag. Es sind Feiertage und nichts passiert. Der Rechtsanwalt fragt mehrfach bei der Richterin nach. Diese meint, es sei unklar, ob der Rechtsanwalt für Anordnung und Hauptsacheverfahren Verfahrenskosten beantragt habe und bearbeitet den Antrag nicht weiter. Eine andere Richterin übernimmt wegen Erkrankung und erlässt am 11.01.12 endlich die Anordnung. Es liegen Anzeigen der Frau vor wegen Nötigung, Körperverletzung,

Vergewaltigung und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Frau gilt als hoch bedroht und hat sich inzwischen in ein Frauenhaus geflüchtet.

• Gewalt durch dementen Partner

Gewalt gegen eine Seniorin, sprich der zu pflegende Ehemann, der zunehmend dementer wird, schlägt seine Frau. Die Frau will aber den Ehemann nicht in einem Pflegeheim unterbringen. Offensichtlich hat es auch schon vor der Erkrankung Gewalt gegen die Frau gegeben. Schwierige Situation für die Polizisten beim direkten Einsatz, denn sie wissen nicht, wohin sie den Platzverweis des Mannes machen sollen.

• Umgangsrecht versus Gewaltschutz

Fall 1:

Eine Frau trennt sich von dem gewalttätigen Ehemann. Es hat vorher noch keine Polizeieinsätze gegeben, und sie hat beim Arzt niemals den wahren Grund ihrer Verletzungen genannt. Nun geht der Expartner, noch bevor die Frau etwas gegen ihn unternommen hat, zum Jugendamt und erzählt, dass die Ehefrau ihm die Kinder vorenthält bzw. nimmt sich einen teuren Anwalt, der sofort vor das Familiengericht zieht.

Der Frau wird erklärt, dass sie die Paarebene von der Elternebene trennen muss. Außerdem sei man ja nicht sicher, ob sie ihrem Mann nicht eins auswischen will. Die Frau und auch die Kinder wollen keinen Kontakt mehr zum Vater. Das Jugendamt verpflichtet die Frau, gemeinsam mit dem Mann zu erscheinen zwecks Umgangsabsprachen. Die Frau signalisiert in der Beratung, dass sie auf keinen Fall in einem Raum mit dem Täter sitzen will, sie bekommt totale Panikattacken. Damit die Frau vor dem Jugendamt nicht als unkooperativ eingestuft wird, gehe ich als Mitarbeiterin mit ihr zum Jugendamt und wir sprechen über die Situation der Frau. Danach wird der Frau gewährt, dass sie Einzeltermine beim Jugendamt haben kann.

Letztlich entscheidet aber das Familiengericht und das bewilligt zunächst begleiteten Umgang und später unbegleiteten Umgang - darüber sollen sich die Eltern in Zukunft verständigen. Die Frau muss also in der Zukunft wieder mit dem Ex verhandeln - nicht jede Frau kann dies über einen Anwalt laufen lassen. Außerdem wird ihr jede Unmutsäußerung über den Vater gegenüber den Kindern als Manipulation vorgeworfen, denn schließlich ist ein schlagender Mann noch kein schlechter Vater/Erzieher!

Fall 2:

Verheiratete Frau, seit Jahren in Gewaltbeziehung, eine Jugendliche ein Kleinkind, Gewalttätiger Ehemann hat Umgangsrecht. Bei den Besuchen schickt er Jugendliche raus und vergewaltigt seine Ex-Frau im Beisein des Kleinkindes. Er hat jetzt begleiteten Umgang.

Wirtschaftliche Abhängigkeit vom Partner

Der Täter ist schwer krank, muss immer seine Beatmungsmaschine bei sich haben, deshalb hat die Polizei ihn nicht weggewiesen. Die betroffene Frau ist vorübergehend ins Frauenhaus geflüchtet, musste dort aber selbst die Unterkunftskosten bezahlen und ist nach 3 Tagen in die Wohnung zurückgekehrt. Die Polizei hat in der Folgezeit mehrmals Einsätze wegen häuslicher Gewalt gefahren. Nachdem der Mann auch

einen Polizisten angegriffen hatte wurde er in eine Klinik eingewiesen, aus der er sich am nächsten Tag wieder selbst entlassen hat. Eigentlich gehört die Wohnung der Frau, aber allein kann sie diese nicht bezahlen es müssten beide umziehen. Sie kann nicht in eine kleinere Wohnung ziehen, weil er nicht auszieht und es ihr Mietvertrag ist. Die Fachberatungsstelle hatte der Frau geraten einen Antrag auf einen gerichtlichen Betreuer für den Mann zu stellen, damit mit dem Betreuer die Wohnungssituation geklärt werden kann. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Letztendlich ist die Frau nicht mehr in die Beratung gekommen, weil sie aufgeben hat. Von der Polizei gab es Rückmeldung, dass die Frau im Akutfall die Polizei ruft, die den Mann eine Nacht in die Klinik einweisen lassen und dann geht er zurück.